## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der öffentliche Credit** 

Nebenius, Carl Friedrich Carlsruhe, 1820

4. Tilgungssystem (Sinkingfund)

<u>urn:nbn:de:bsz:31-269650</u>

Ben gleichem Preise werden die Stocks aus diesem Grunde, sogleich nach dem halbiahrigen Schliffe der Bücker, niedriger, und dann allmählig wieder höher notirt; und daher stehen die 3 procent = consolidirten vom 5. April bis zum 5. July, und vom 10. October bis zum 5. Januar gegen 4 Procent höher, und vom 5. Januar bis 5. März, und vom 5. July bis 10. October um den gleichen Betrag niedriger, als die 3 Procent reducirten.

4. Eilgungesyltem. (Sinkingfunb.)

Schon im Sahre 1716 wurde ber erfte Tilgungsfonds nach einem festen Plane gegründet.

Graf Stanhope war ber Berfaffer bes Plans, Robert Balpole führte ihn ins Leben.

I. Der gegenwärtige Tilgungsfonds ward unter Pitts Abministration im Jahre 1786 gegründet. Die verschiedenen Einnahmszweige wurden in dem consolidirten Fond vereiniget, und daraus der Betrag von einer Million Pfund Sterling jährlich zur Schuldentilgung, mittelst Auffauf nach dem Curse, ausgesetzt. Die Zinsen der rückgekauften Schuld; die Unnuitäten, die durch das Ableben der Leibrentenbezieher, oder durch Ablauf ber Zeit, wosür sie dewilligt waren, heimsielen; Leibrenten, die dren Jahre lang nicht reclamirt wurden, vermehrten den Fond. Es ward bestimmt, daß, wenn derselbe auf vier Millionen gestiegen sehn wurde, die Bermehrung durch den Zuwachs der Interessen von den getilgten Schuldsapitalien, und durch heimsfallende Unnuitäten aufhören sollte.

II. Im Jahre 1792 wurde ein weiterer Sinkingfond fur neue Unlehen geschaffen, ber in einem Procent bes Romi:

nalkapitals jeber einzelnen neuen Schulb bestand \*), gleichfalls burch die Binsen ber rudgekauften Kapitalien anwachsen, und abgesondert verwaltet werden sollte.

Damals berechnete man, daß jedes neue Unlehen ungesfähr in 45 Jahren, vom Augenblick seiner Entstehung an, gestilgt seyn wurde. \*\*) Im nämlichen Jahre wurde für den frühern Tilgungssonds ein außerordentlicher Buschuß von 400,000 Pfund Sterling, und 200,000 Pfund Sterling wurden sodann jährlich bis zum Jahre 1802 bewilligt, wo diesser Juschuß von 200,000 Pfund Sterling als ständig erklärt wurde.

Wenn Ersparniffe burch Zinsenreduction eintreten wurden, fo follten fie bem Fond zuwachsen. Solche Ersparniffe find aber nicht vorgekommen.

III. Im Jahr 1798 wurde, in Ansehung eines Theils ber gemachten Unleben, der frühere Plan verlaffen, indem dersselbe auf neue, besondere Taxe radicirt wurde, für welche im solgenden Jahre die Einkommenstare eintrat. Das Nämliche geschah noch bis zum Jahre 1802 ben mehreren anderen Unslehen, im Ganzen ben 86,796,375 Pfund Sterling, wosür damals kein Tilgungssonds eingesetzt ward.

IV. Im Jahre 1802 wurden bende Sinkingfonds vereinigt, um gur Tilgung ber bamals vorhandenen Schuld ver-

ng

ITE,

ites,

Hai

<sup>\*)</sup> In Unsehung ber Unnuitäten, die auf langere Zeit als 45 Jahre bewilligt werden sollten, murbe bestimmt, daß fur den Unschlag ber nach 45 Jahren noch jahlbaren Summe, ebenfalls ein Sinkingfond von 1 pCt. ausgesfest werde.

<sup>\*\*)</sup> Die 3 Procent ftanden im Marg 1792 auf 96.

wendet zu werden. Das System des Sinkingkund von einem Procent wurde in Ansehung der frühern Anleben einer Revision unterworfen, und mit einer, im Jahre 1807 eingetretenen Ausnahme bis zum Jahr 1813 befolgt. Die Beschränkung des Sinkingkund auf vier Millionen Pfund, und eine ähnliche Beschränkung, die man ben der im Jahre 1792 eingetretenen Bermehrung eventuell ausgesprochen hatte, wurde zurückgenommen; und einige andere frühere Bestimmungen, wegen heimzgefallener Annuitäten von bestimmter Dauer, und wegen Erssparnissen durch Zinsenreduction ebenfalls ausgehoben.

V. Im Jahr 1807 schlug Lord henry Petty, jehiger Marquis von Lansdown, als Kanzler ber Schahkammer, einen neuen Plan vor, ber auch angenommen, aber, ba bessen Schöpe fer sein Amt nur kurze Zeit verwaltete, nur ein Jahr lang befolgt ward.

VI. Im Jahre 1813 wurde ein, von dem Kanzler ber Schaffammer vorgeschlagener, neuer Plan angenommen, ber im Wesentlichen die Buruckführung bes Sinkingsund auf die ursprünglichen Grundlagen von 1786 und 1792 bezweckte.

Die fruher eingetretenen Beranberungen hatten folgenbe Birfungen:

1. Durch die Vereinigung der benden Tilgungsfonds von 1786 und 1792, welche im Jahr 1802 erfolgte, wurde die Aussicht auf eine Herabsehung der Staatslasten, oder die Bernuhung eines, der Schuldentilgung gewidmeten, Jonds zu künftigen Bedürfnissen, weiter hinausgeschoben. Nach dem ersten Plane sollte eine Erleichterung durch Verminderung der Toren eintreten, sobald die englische Schuld von 238,231,248 Pfund Sterling, welche damals vorhanden war, vollkommen getilgt sehn wurde, was man, nach den spätern Versügungen, gegen das Jahr 1813 erwarten durste. Nach der im Jahr

18

eir

ga

erft

the

1802 erfolgten Bereinigung benber Fonds mar nicht früher eine herabschung ber Lasten zu erwarten, als bis die ganze bamalige Schuld von 499,753,063 Pfund Sterling abgetragen sen seyn murbe, was bis zum Jahr 1830 geschehen sollte.

2. Durch die Burucknahme ber Berfügung, welche ben ersten Tilgungefond auf vier Millionen beschränkte, wurde dies fer Fond über die, bemselben ursprunglich gesteckte, Granze erz weitert, und baburch

3. der Betrag ber Auflagen gur Herbenschaffung bes Til, gungsbedurfnisses erhöhet, mahrend zu gleicher Zeit eine Aufhebung ber Taren, welche fur die zuruckgekaufte Schuld ursprung-lich eingeführt worden waren, erft nach vollständiger Tilgung ber, im Jahr 1802 vorhandenen, Schuldkapitalien eintreten sollte.

Rach dem von Bansittart vorgeschlagenen Plane sollte die, nach den ursprünglichen Berfügungen beabsichtigte, Erleichterung gewährt, das unmäßige Unwachsen des Tilgungssonds verhindert, und zu gleicher Zeit den Gläubigern die nämliche Siecherheit gegeben werden, als wenn sie ein Recht auf die Behandlung nach den Berfügungen von 1792 hätten, wornach jedes Unleben längstens innerhalb 45 Jahren, von der Beit der Entstehung an gerechnet, zurückgekauft, oder auf andere Weise getilgt werden sollte.

Bu biefem Enbe murbe erflart:

1. daß eine, dem Schuldkapital von 1786 gleiche Summe, und ein, den Zinsen jenes Kapitals bennahe gleicher, Betrag von Zinsen sich in den Handen der Tilgungscommission befinde, und fest geset, daß, sobald die Zinsen der zuruckzgekauften Schuld dem Betrage der Zinsen von dem Schuldkapitale, das im Jahr 1786 vorhanden war, vollkommen gleich seyn wurde, diese ganze Schuld für abgelöst zu erklaren, und die Summen, die seither zur Berzinsung und successiven Tilzgung verwendet wurden, sobald es nothig sep, für künstige

m

超

eiroi

mis

his

16

뺑

間

龄

麟

V.

ada

Agg

特別

R B

1 60g

d po

m)

31,24

neue Unlehen benuht, und daß daher fur die Berzinsung und Tilgung solcher neuen Unleben, so weit die heimgefallenen Binsen reichen, keine neue Taren auferlegt werden sollen. Dars nach ward angenommen, daß die Unlehen, die man ben der Fortdauer des Krieges in den Jahren 1813, 1814, 1815 und 1816 zu bedürfen glaubte, und noch ein Theil der im Jahr 1817, unter gleicher Boraussehung noch erforderlichen, keine neuen Auflagen verursachen wurden.

Da der consolidirte Fond im Jahr 1802 in der Betrachtung, daß der vereinigte Tilgungsfonds durch die damals getroffenen gunstigen Verfügungen eine Vermehrung seiner Lasten wohl ertragen könne, mit den oben erwähnten 86.796.375 Psund Sterling, die ursprünglich keinen Tilgungsfonds erhalten hatten, belastet worden war; jene gunstigen Verfügungen nun aber zum Theil zurückgenommen wurden, so wurde, um sämmtliche öffentliche Gläubiger in eine gleiche, gunstige Lage, nach den Unordnungen vom Jahr 1792, zu seinen,

2. befchloffen, bag fur obige Anleben ein Tilgungsfonds von einem Procent vom hundert mit 867,963 Pfund Sterling eingesett werde.

Damit burch die Ausgabe von Schahkammerscheinen keine Schulben entstehen, fur beren successive Abzahlung nicht geforgt mare, murbe

3. verordnet, daß fur ben Betrag der frubern Schalskammerscheine ebenfalls ein Tilgungsfonds von einem Procent in das Budget aufgenommen, und daß dann jedes Jahr für den, im Laufe desselben entstandenen, Zuwachs, zu dessen Abtragung keine Mittel angewiesen wurden, ein gleicher Tilgungs; fonds ausgesetzt werden solle.

Ferner wurde

4. bestimmt, baf in Bukunft, ftatt einen Ginkingfund pon einem Procent fur bie Tilgung eines jeden einzelnen Unle-

be

bu

如

(0)

th

hens zu bewilligen, der ganze Kond zu vereinigen, und zur Tilgung der Unlehen nach der Neihe ihrer Entstehung zu verwenden, und so bald als eine, den altesten Untehen gleiche, Summe zurückgekauft seyn sollte, der Betrag der Zinsen und des Tilgungsfondes eines solchen abgelösten Kapitals als disponibel für den öffentlichen Dienst zu betrachten, und daß auf gleiche Weise, durch den vereinigten, zur Ablösung aller seit 1792 contrahirten Unlehen bestimmten, Sinkingsund, auch jedes künstige Unlehen nach der Zeitfolge der Entstehung abzulösen, und alsdann der Belauf der davon herrührenden Lasten als frengeworden zu betrachten sen. Aber der ganze, durch die Beschlüsse von 1786, oder spätere Versügungen geschaffene, Tilgungssonds sollte fortbesiehen, und seinem Zwecke gewidmet bleiben, dis der ganze Betrag der vorhandenen, und während des Krieges noch entstehenden Schulden abgelöst seyn würde.

Da nach diesen Berfügungen bie Tilgung ber folgenben Unlehen nicht vom Augenblick ihrer Entstehung anfangen konnte, sondern bis zur Tilgung aller frühern Unlehen ausgesetht bleiben mußte, so wurde, um die Berichtigung einer jeden Schuld innerhalb eines Zeitraums von 45 Jahren, von der Zeit ihrer Entstehung desto mehr zu sichern,

5. verordnet, daß in jedem Jahre, wo das erforderliche Anleben größer ift, als die zur Schuldentilgung verwendbare Summe, a) für den, dieser verwendbaren Summe gleichkommenden, Betrag, der gewöhnliche Tilgungsfonds von einem Procent des Nominalkapitals, und b) für den Betrag des Ueberschusses ein stärkerer Tilgungsfonds, nämlich eine, der Hälfte des Zinsbedürfnisses gleichkommende, Summe, ausgesfest werden soll.

Darnach mußte nun

6. ber Betrag ber aufzuerlegenden Taren jedes Sahr auf folgende Beife bestimmt werden. Die Beit ber vollftanbigen

H

i

nti

離

湖

閶

m

M

int

翰

TOTO

ca D

Ablösung eines Unlehens war nach Abs. 4, die Belastung ber consolidirten Fonds mit Zinsen und Tilgungsfonds nach Abs. 5 zu bestimmen. Fiel im Laufe des Jahres kein früheres Unleben, als getilgt anheim, so mußten für den Betrag der Zinsen und des Tilgungssonds neue Taren auserlegt werden. Wenn aber ein Untehen, oder mehrere zu Ende gingen, so mußten die Zinsen dieses, oder dieser Unlehen zur Dedung der neuentsstandenen Belastung verwendet, und nur für den Ucberschuß der neuen Belastung Taren ausgelegt werden. Ueberschuß Binsen der heimgefallenen Unlehen den Betrag der Belastung, welche die neuen Unlehen herbeyführten, so wurden keine neuen Taren erhoben. Der Ueberschuß jener Zinsen verblieb dem consolidirten Fonds zur Deckung fünstiger Unlehen.

Um biefen vielbesprochenen Plan in ein helleres Licht zu fegen, fugen wir eine Darfiellung ber Unlebensoperationen vom Sahre 1813 bey, ba er feine erfte Unwendung fand.

1. Die Unleben vom Sahr 1813 betrugen fur England:

Geliehene Summen Funtirte Kapitalien for

für

m

a) an fundirten Schatfam: merscheinen je für 100 Psund Darlehen 115 Pst. 10 Schl. sun: birtes, 5 Proc. tragendes Kapital 12,000,000 13,860,000.

b) an fundirten Schattam: merscheinen je für 100 Pfund 139 Pfd. fundirtes, 4 Proc. tragendes Kapital

3,755,700 5,220,423.

c.) an Unlehen je für 100 Pfund 170 Pfund 3 Proc. tragen: des Kapital

21,000,000 35,700,000.

36,755,700 54,780,425.

36,755,700.

2. Der Betrag des Tilgungs= fonds für die englische Schuld wurde für dies Jahr geschäht auf . 13,013,914.

á

OB

000

3. Der Ueberschuß ber Unlehen betrug baher . . . 23,741,786.

4. Den erften Theil bes Unlebens bilbeten:

Grhobene Summen Rominalkapital zu 5 Procent fundirte Schahkam=
merscheine . . . 12,000,000 13,860,000.
zu 4 Procent fundirte Schahkam=
merscheine . . . 1,013,914 1,409,340.

13,013,914 15,269,340.

Die Laften , welche diese Unleben mit sich brachten , be- trugen

Tilgungsfonds vom einem Proc. des Nominal-

Summe ber Laften . . . . 960,747.

Den zweyten Theil ber Unlehen bilbeten :

Erhobene Summen Nomina Kapital

a) zu 4 Proc. fundirte Schaß= fammerscheine . . . 2,741,786 3,811,083.

b) das in den 3 Proc. Stocks gemachte Unlehen . . . . 21,000,000 35,700,000.

23,741,786 39,511,083

Unhang 1.

4

Die gaften von ben gu 4 Proc. funbirten	A STATE OF THE STA
Schaffammerscheinen betrugen an Binfen 1	52,443-
Manualtung Foston	1,144
Sinkingfund, bestehend in ber Salfte ber Binsen	76,221.
	229,808.
Summe	29,000
von den Unlehen:	
	071,000.
Sinkingfund, wie oben	535,500.
mit bem Uniehen verbundene Unnuitaten	89,250.
Sinkingfund ber Unnuitaten	1,499-
Berwaltungskoften	11,379.
Summe	708,628.
Hierzu obige	229,808.
Sittly poile .	TO A STREET WHEN THE PARTY OF T
Ganze Laft bes zwenten Theils I	193014300
6. hierzu die, von bem erften Theile ber-	006,647.
ruhrenden gaften	900,047.
Ganze Last aller im Sahre 1813 gemach:	
ten Unlehen 2	,845,084.
worunter 765,913 Pfd. Ginkingfund.	
um biefe Laft ju beden, wurden folgenbe	What will be
rudgekaufte Rapitalien als getilgt erklart :	
3 Proc. consol 46,884,600.	
9 Proc. reduc 47,892,400.	
Summe 94,777,100.	2,843,313.
2000011 010 00000	THE REAL PROPERTY AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN
nicht eingerechnete Differenz	1,771.*)
The state of the s	
*) Solche Finangfunftwerte fieben in einem	grellen Contra.

<sup>\*)</sup> Golde Finangkunftwerke fieben in einem grellen Contrafte mit bem einfachen Wefen ber Dinge. Möglichfte Spars

VII. Diefer Plan wurde noch in ben erften Jahren nach hergestelltem Frieden getreulich befolgt.

Da nach Aufhebung ber Einkommenstare bie Einnahmen zu ben Ausgaben nicht reichten, so mußte man mit ber einen hand fortfahren zu leihen, während man mit ber andern Kapitalien zurucklaufte. Im Jahre 1819 kamen aber zu bem Bedurfniß ber Schulbentilgung noch bedeutende Zahlungen an die Bank, und die Nothwendigkeit hinzu, die Summe ber umslaufenden Schahkammerscheine zu vermindern.

Das große Unleben, beffen man hierzu bedurfte, konnte man zu erhalten nicht hoffen, ba bie Bank ben Discont verweigerte. Daher wurde man, wie schon erzählt worden ift,

famkeit in ben Ausgaben; Dedung ber unvermeiblichen Bedurfniffe burch Auflagen und so weit die Krafte augens blidlich versagen, Benuthung des Gulfsmittels der Anlehen; Tilgung der Schulden, wenn die Ausgaben sich verminz bern, so schnell, als es ohne Nachtheil geschehen kann. Dies sind die Puncte, die jedes Jahr in Ueberlegung zu nehmen und nach Zeit und Umständen zu bestimmen waren. Zeit und Umstände richten sich aber nicht nach Spstemen, baher benn diese nach jenen stets wechseln.

Die sehr einfache Wirkung ber oben bargestellten ver. wickelten Operationen bestand barin, baß ein größerer Theil ber Staatsausgaben burch Unsehen gebeckt murbe, als es nach bem Systeme vom Jahre 1802 geschehen durfte. Nach biesem Systeme mußten nemlich die Zinsen ber gestilgten Kapitalien bem Sinkingfund verbleiben, und fur die Deckung der Zinsen und des Tilgungsfonds neuer Unleaben auch neue Mittel herbengeschafft werden.

Obiger Plan entsprang aus ber Betrachtung, bag bie Umftanbe eine Bermehrung ber Taxen nicht mehr erlaub-

4

genothiget, ben Tilgungsfonds anzugreifen, um eine bebeutende Summe fur ben laufenden Dienft zu verwenden.

5.

Brittische Unlebensoperationen vom Unfang bes frangosischen Krieges bis zum 1. Februar 1817.

Durch bie verschiebenen Unleben, welche Großbritannien, und seit 1797 auch Irland, unter brittischer Garantie, in England gemacht haben, wurden in dem Zeitraume von 1793 bis zum 1. Februar 1817 folgende Summen wirklich

ten. Ift man so weit gekommen, so muß man freylich ju Unlehen seine Zuflucht nehmen. Diese vermehren sich dann jährlich um ben Betrag ber Zinsen von den Unleben des letzten Jahres und damit kann man fortsahren, bis die angeschwollenen Zinsen, wozu die Taxen nicht mehr reichen, dem Kapital gleichkommen, das man bep den Kapitalisten jährlich zu sinden vermag. Der Fehler lag aber ursprünglich darin, daß man die Taxen, die man nach und nach zur Deckung der Zinsen sier bie jährlich steigenden Unlehen, doch zuletzt auslegen mußte, nicht lieber früher zur Deckung des Staats: Uufwands ausslegte, wozu die frühern Unslehen verwendet wurden.

Doch wir durfen hieruber auf das 4. Capitel, ber ereften Ubtheilung bes 4. Buchs verweifen

Zweckmäßig war die Bestimmung, bag nach bem Plane von Bansittart die Schulben eben so wie ber Tilgunssonbs als eine vereinigte Masse (indiscriminate mass) betrache tet werden sollte.